

ANLAGE ZUM UMWELTBERICHT:

ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG
ZUM BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
„HOFBAUERNFELD“ - MARKT ALTMANNSTEIN

**BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN „HOFBAUERNFELD“ -
MARKT ALTMANNSTEIN****ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG ZUM VORHABEN**

01.04.2014

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2	Wirkungen des Vorhabens	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse	3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	3
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
3	Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	3
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauzeit	3
3.1.1	Schutzmaßnahmen vorhandener Vegetation	3
3.1.2	Schutzmaßnahmen für vorkommende Vogelarten	4
3.1.3	Ortsandeingrünung - öffentlich	4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)	5
3.2.1	Kompensationsfläche	5
4	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.1	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.2.1	Säugetiere	6
4.2.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
4.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	17
5	Fazit	17
6	Literaturverzeichnis	17

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Altmannstein hat die Aufstellung des Baubauungsplans „Hofbauernfeld“ beschlossen. Aufgrund der Biotopausstattung im Planungsgebiet wird der Artenschutz gesondert in einer artenschutzrechtlichen Betrachtung als Anhang zum Umweltbericht behandelt.

Die Erschließungsarbeiten zum Baugebiet sollen voraussichtlich im Herbst 2013 begonnen werden.

1.2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen liegen zugrunde:

- Bebauungsplan-Entwurf
- Eigene Geländeaufnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Umfeld vom Herbst 2012
- Biotopkartierung Bayern – Flachland; Internetangebot des Bayer. Landesamt für Umwelt (FIN-WEB)
- Datenbankauszug der Artenschutzkartierung (ASK) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Stand 01.11.2012
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Eichstätt (Stand: Febr. 2010)
- Brutvogelatlas Bayern (BEZZEL ET AL. 2005)
- Fledermausatlas Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004)

Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die angrenzenden Siedlungsgebiete sowie die nördlich und östlich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Gliederung, methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzung orientieren sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

2 Wirkungen des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren können Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich folgende Lebensraumtypen:

- Landwirtschaftliche Nutzflächen: Intensivgrünland, Äcker
- Baum-Strauch-Hecken mit ca. 10 -15 Jahre alten Gehölzbeständen

- Ranken zur Gliederung der landwirtschaftlichen Nutzflächen
Diese Lebensräume sind direkt vom Eingriff betroffen.

Im Umfeld des Geltungsbereiches (bis zu einer Entfernung von ca. 500 m) befinden sich:

- Gärten mit teilweise gut eingewachsenem Gehölzbestand im Süden
- Hecken und Feldgehölze mit eingestreuten Altgrasbeständen und Magerrasenresten im Norden angrenzend
- Landwirtschaftliche Nutzflächen im Osten
- Feldgehölze und Wald im Südosten

Lärmemissionen

Während der gesamten Bauzeit, v.a. während der Erschließungsphase kann es zu Störungen der Vögel in den direkt angrenzenden Gehölzstrukturen kommen. Durch Baumaschinen können lärmempfindliche Arten gestört werden.

Erschütterungen

Baubedingte Erschütterungen können bei den Erschließungsarbeiten (Kanal- und Straßenbau) sowie beim Aushub der Baugruben für die Einfamilienhäuser entstehen. Bei der Erstellung der Baugruben handelt es sich um kurzzeitige Erschütterungen, die somit keine Auswirkungen auf benachbarte Lebensräume mit ihrer Tierwelt haben dürften.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Für das gesamte Baugebiet werden ca. 3,01 ha Fläche in Anspruch genommen, die definitiv als Lebensraum für Vögel verlorengeht.

Barrierewirkungen /Zerschneidung

Eine Barrierewirkung ist für die betroffenen Tierarten (Vögel, Fledermäuse) nicht gegeben, da in der Umgebung noch ausreichend Lebensräume (Heckenstrukturen) vorhanden sind.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmimmissionen

Nach Fertigstellung des Baugebietes beschränken sich Lärmeinträge auf den Anliegerverkehr der neuen Erschließungsstraße.

Kollisionsrisiko

Da es sich um eine Anliegerstraße handelt ist davon auszugehen, dass die Geschwindigkeit im Bereich von 30 km/h liegen wird. Daher ist das Kollisionsrisiko von Autos mit Tieren als gering einzustufen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauzeit

3.1.1 Schutzmaßnahmen vorhandener Vegetation

Folgende Vegetationsrandbereiche des Planungsgebietes sind während der Baumaßnahmen vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen zu schützen:

- Nordwestlich angrenzende Heckenstrukturen mit Saumbereichen, Ranken

Folgende Regelwerke sind den erforderlichen Schutzmaßnahmen zugrunde gelegt:

- a) DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- b) RAS-LP, Abschnitt 4 – Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

Ablagerungen von Baumaterialien, Abstellen von Baufahrzeugen, Zwischenlagerungen, Baustelleneinrichtungen und Zufahrten dürfen nicht im Saumbereich von Hecken bzw. Kronenbereich von Bäumen bzw. auf Ruderalflächen und Altgrasbeständen erfolgen.

3.1.2 Schutzmaßnahmen für vorkommende Vogelarten

Folgende Vorkehrungen sind durchzuführen, um Gefährdungen von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Rodungen bzw. Rückschnitte von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG.
- Räumung der Acker- und Grünlandflächen (für Erschließungsarbeiten) außerhalb der Brutzeiten von Bodenbrütern von 1. September bis 15. April.

3.1.3 Ortsandeingrünung - öffentlich

Pflanzung einer dreireihigen Baum-Strauch-Hecke mit Saumbereichen entlang des nördlichen Gebietsrandes nach Abschluss der Erschließungsarbeiten zum Baugebiet gemäß den grünordnerischen Festsetzungen zum BP „Hofbauernfeld“.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

CEF-Maßnahmen dienen dazu, ökologische Funktionen kontinuierlich zu sichern (Continuous ecological functionality). Sie müssen einen sehr engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen und zeitlich so angeordnet werden, dass die Funktion des betroffenen Bereichs für die jeweilige Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann. Somit verhindern sie eine negative Bestandsentwicklung der betroffenen lokalen Population der geschützten Art.

3.2.1 Kompensationsfläche

Als externe Kompensationsfläche wird die nahe gelegene Ökokontofläche des Marktes Altmannstein herangezogen. Die Maßnahme zur Umsetzung des Ökokontos – Markt Altmannstein wurde bereits im Herbst 2012 durchgeführt ⇒ **daher stehen neue Lebensräume bereits vor Baubeginn zur Verfügung.**

Mit der Anlage von Heckenstrukturen, einer Streuobstwiese sowie Grünland-Extensivierung können sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Baugebiets Lebensräume entwickeln, die einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen. In Verbindung mit dem bestehenden angrenzenden Mosaik aus Gehölz- und Offenlandstrukturen wird der Lebensraum, besonders für Heckenvögel optimiert.



Abb.1: Ökokontofläche Altmannstein nach Bepflanzung im Herbst 2012

4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Über verschiedene Prüfschritte (Ausschlussverfahren, Artenvorkommen im Naturraum,) werden letztendlich Arten herausgefiltert, bei denen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten bzw. nicht auszuschließen sind. Für diese Arten ist zu prüfen, ob die dargestellten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschlägig sind und ob ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine erforderliche Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorhanden sind.

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen (Äcker, Intensivgrünland, Baum-Strauch-Bestände) sind keine Pflanzenarten aus dem prüfungsrelevanten Artenspektrum zu erwarten und damit betroffen. Vor Ort wurden entsprechende Arten nicht kartiert.

4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren/ Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen (landwirtschaftliche Nutzflächen, Baum-Strauch-Hecken) sind keine Reptilien-, Amphibien-, Libellen-, Käfer- und Tagfalterarten aus dem prüfungsrelevanten Artenspektrum zu erwarten. Die zu untersuchenden Arten beschränken sich daher auf Säugetiere und Vögel.

4.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung (landwirtschaftliche Nutzflächen, Baum-Strauch-Hecken, Ortsrandlage) können Fledermäuse potenziell vorkommen. Nach der Arteninformation des BayLfU und den Aussagen des ABSP-Landkreisbandes Eichstätt können folgende Fledermausarten im Umfeld des Eingriffsbereiches vorkommen:

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR ¹
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	-	KBR, FV

RL D Rote Liste Deutschland und
 RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine Biogeographische Region,
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

¹ Auswahl je nach Lage des UR

Betroffenheit der Säugetierarten**Braunes Langohr *Plecotus auritus***

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen x potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**X günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das braune Langohr ist flächendeckend über Bayern verbreitet, über 50% der Fundorte liegen zwischen 300 und 500 m Höhe. Ein Großteil der Wochenstuben wurde in Gebäuden (57%) festgestellt, 35% entfallen auf Nistkästen, ein geringer Anteil wurde in Baumhöhlen festgestellt. Für den Winterschlaf werden hauptsächlich unterirdischen Quartiere genutzt, wobei Keller (78%) dominieren. Das braune Langohr ist einerseits eine charakteristische Waldart, jedoch besteht das Umfeld der meisten Quartierstandorte aus dörflichen und städtischen Siedlungen. Die nächtlichen Aktionsradien betragen nur wenige 100 m. Wichtig scheint ein ausreichendes Angebot an Gehölzstrukturen zu sein, von denen das braune Langohr seine Nahrung durch Absammeln bezieht (MESCHÉDE, RUDOLPH 2004). Der Untersuchungsraum, v.a. die vorhandenen Baum-Strauch-Hecken sowie die weiter nördlich gelegenen Hecken und Feldgehölze können als potenzielles Jagdrevier genutzt werden.

Lokale Population:

Es wurde keine lokale Population nachgewiesen, sondern lediglich ein potenzielles Vorkommen festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) X gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Es werden keine Quartiere des braunen Langohres durch die Baumaßnahme zerstört. Die Gehölzstrukturen (Hecken) im Eingriffsbereich stellen ein potenzielles Jagdrevier für die Tiere dar. Jedoch sind im nördlichen Umkreis noch ausreichend Heckenstrukturen vorhanden, die von den Tieren genutzt werden können.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Schutz der direkt nördlich angrenzenden Heckenbestände mit Säumen und Ranken während der Bauzeit (vgl. grünordnerische Festsetzungen)
- Anlage einer Baum-Strauch-Hecke mit Saumbereichen als nördlichen Gebietsabschluss nach Abschluss der Erschließungsarbeiten

x CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von neuen Heckenstrukturen im nördlichen Umkreis von 200 m als Ausgleich (Pflanzung erfolgte bereits im Herbst 2012)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja X nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Störung braunen Langohres ist nicht gegeben, da der Eingriffsbereich von den Tieren nicht als Sommer- oder Winterquartier benutzt wird.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:** ja X nein

<p>Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i></p> <p style="text-align: right;">Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL</p>
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Während der Baumaßnahme kommt es zu keiner Tötung von Individuen der Art, da der Eingriffsbereich nur als Jagdrevier in den Abendstunden genutzt wird.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

4.2.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe die unter Kap. 4.2 genannten Verbote.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung (landwirtschaftliche Nutzflächen, Baum-Strauch-Hecken, Ortsrandlage) im Umfeld des Eingriffsbereiches können folgende Vogelarten potenziell vorkommen. Die Daten basieren auf der Arteninformation des BayLfU und den Aussagen des ABSP-Landkreisbandes Eichstätt.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

<i>deutscher Name</i>	<i>wissenschaftlicher Name</i>	<i>RL D</i>	<i>RL BY</i>
Baumfalke	Falco subbuteo	3	V
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3
Feldsperling	Passer montanus	V	V
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	V
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-
Neuntöter	Lanius collurio	-	-
Sperber	Accipiter nisus	-	-
Wachtel	Coturnix coturnix	-	V

- RL D Rote Liste Deutschland und
 RL BY Rote Liste Bayern
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär

Heckenbrüter Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: s. Tab. 2 Art(en) im UG nachgewiesen x potenziell möglich
s. Tab. 2 Status: Brutvögel

Die o.g. Arten sind typische Heckenbrüter. Gartengrasmücke, Goldammer und Neuntöter sind in Bayern noch flächendeckend, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke hingegen nur mehr lückig verbreitet.

Lokale Population:

Goldammer und Klappergrasmücke sind in der Roten Liste der Region Schichtstufenland, zu der auch die Frankenalb gehört, als Arten der Vorwarnliste eingestuft. Beide Arten sind aber im Landkreis verbreitet, wobei von der Klappergrasmücke nur wenige Nachweise vorhanden sind, jedoch mit gleichbleibender Bestandsentwicklung (lt. ABSP Eichstätt). Sie ist als landkreisbedeutsame Art eingestuft, ebenso wie der Neuntöter, der als Zeigerart für bedrohte strukturreiche Landschaft gilt und im ganzen Landkreis verbreitet ist.

Ebenso ist die Dorngrasmücke als Brutvogel der offenen aber gehölzreiche Kulturlandschaft im Landkreis vertreten. Da sich im Eingriffsbereich sowie nördlich angrenzend heckenartige Strukturen mit teilweise mageren Säumen und Ranken, im Wechsel mit landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden ist ein Vorkommen dieser fünf Arten als sehr wahrscheinlich anzunehmen. Die potenziellen Brutbestände der fünf Arten im Gebiet können als lokale Populationen definiert werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) x gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Wichtig für diese Arten sind Heckenstrukturen umgeben von artenreichen Säumen und Ranken. Die vom Eingriff betroffenen Heckenstrukturen sind Fortpflanzungshabitate für die genannten Arten, die Saumstrukturen entlang der Hecken und die Ranken, welche die landwirtschaftliche Flur unterteilen, sind potenzielle Nahrungshabitate im Untersuchungsraum. Nördlich angrenzende Heckenstrukturen bzw. gehölzreiche Biotope Nr. 7135-0026-001/002, 7135-0026-004 im Norden in einer Entfernung von ca. 150- 220 m stehen den Arten weiterhin zur Verfügung. Auch im Osten sind in einer Entfernung von ca. 400 m Heckenstrukturen vorhanden. Somit ist die Zerstörung von Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten der o.g. 5 Arten als gering zu sehen, zumal im unmittelbaren nördlichen Umkreis von noch ausreichend strukturreiche Landschaftselemente mit Hecken und Ranken vorhanden sind. Desweiteren wird mit Pflanzung der Ortsrandeingrünung eine neue heckenartige Struktur geschaffen. Im Vorfeld wurden bereits auf der Kompensationsfläche neue Hecken gepflanzt.

Die o.g. Verluste wirken sich daher nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungszustände der potenziellen lokalen Populationen aus. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung / Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum von 1. 10. Bis 28.02. gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG
- Schutz der direkt nördlich angrenzenden Heckenbestände mit Säumen und Ranken während der Bauzeit (vgl. grünordnerische Festsetzungen)
- Anlage einer Baum-Strauch-Hecke mit Saumbereichen als nördlichen Gebietsabschluss nach Abschluss der Erschließungsarbeiten

x CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anlage von neuen Heckenstrukturen im nördlichen Umkreis von 200 m als Ausgleich (Pflanzung erfolgte bereits im Herbst 2012)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja x nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Heckenbrüter Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Eine lärmbedingte Beeinträchtigung der Brutplätze in den direkt nördlich angrenzenden Heckenstrukturen ist während der Bauzeit möglich. Es bestehen aber im gesamten Umkreis ausreichend heckenartige Strukturen, wovon die nächsten nördlich in einer Entfernung von ca. 150 m zum Erschließungsbereich liegen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen der fünf Arten oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Arten vermieden.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung / Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Arten (im Zeitraum von 1. 10. Bis 28.02. gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (vgl. grünordnerische Festsetzungen)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: s. Tab. 2 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
s. Tab. 2 Status: Brutvögel

Die o.g. Arten haben ihren Hauptlebensraum in der offenen Acker- und Wiesenlandschaft und sind typische Bodenbrüter. Die Feldlerche ist in Bayern noch flächendeckend verbreitet, während dagegen die Wachtel nur mehr lückig verbreitet ist.

Lokale Population:

Die Feldlerche – eine landkreisbedeutsame Art – ist in der Roten Liste der Region Schichtstufenland als gefährdet eingestuft. Im Landkreis herrscht jedoch noch eine gute Bestandssituation lt. ABSP Eichstätt vor. Die potenziellen Brutbestände der Feldlerche können als lokale Populationen definiert werden.

Die Wachtel als Art der Vorwarnliste in der Roten Liste Region Schichtstufenland ist zerstreut im ganzen Landkreis Eichstätt anzutreffen. Bei der Wachtel ist keine genaue Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population möglich, vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als potenziell lokale Population mit ungünstigem Erhaltungszustand definiert. Das Grün- und Ackerland im direkten Eingriffsbereich sowie die nördlich und östlich angrenzenden Flächen werden als Lebensraum genutzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die im Eingriffsbereich vorhandenen streifenförmig angeordneten Feld- und Wiesenfluren mit ihren natürlichen Grenzstrukturen (Ranken, Rainen, lockere Heckenstrukturen) bieten Bodenbrütern ein potenzielles Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat. Nördlich bzw. östlich der Eingriffsfläche grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen begleitet von linearen Strukturen (Säume, Ranken, Hecken) an. Das Bauvorhaben bewirkt zwar Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der potenziellen lokalen Populationen; jedoch befinden sich im nächsten Umkreis noch weitere Wiesen und Äcker mit natürlichen Grenzstrukturen.

Die Grünlandextensivierung auf der nahe gelegenen Ausgleichsfläche bietet den beiden Arten auf Dauer einen gesicherten Lebensraum.

Mit Pflanzung der Ortsrandeingrünung (Hecke mit Saumbereichen) werden für die Bodenbrüter neue Grenzlinienstrukturen entlang der nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen geschaffen.

Die o.g. Verluste wirken sich daher nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungszustände der potenziellen lokalen Populationen aus. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Baubedingte Tötungen von Individuen der fünf Arten oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern werden mit Durchführung der Räumungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten der Arten vermieden.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Wiesen und Ackerflächen außerhalb der Brutzeiten (April - August) der Arten
- Anlage einer Baum-Strauch-Hecke mit Saumbereichen als nördlichen Gebietsabschluss nach Abschluss der Erschließungsarbeiten

x CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Grünlandextensivierung als Ausgleich (Umsetzung ab Herbst 2012)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch baubedingte Auswirkungen, insbes. durch Lärm, kann es zu einer Beeinträchtigung der Brutplätze in den direkt angrenzenden Acker- und Wiesenflächen kommen. Die Arten können auf benachbarte, vergleichbare Strukturen (nördlich/ östlich der geplanten Bebauung) ausweichen, so dass eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen nicht zu erwarten ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen einzelner Individuen der Arten oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch einen Beginn der Erschließungsarbeiten (Erdarbeiten) außerhalb der Brutzeiten der Arten (April-August) vermieden.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Wiesen und Ackerflächen von 1. September bis 15. April außerhalb der Brutzeiten der Arten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel Baumfalke (*Falco subbuteo*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: s. Tab. 2- Art(en) im UG nachgewiesen x potenziell möglich
 Status: Brutvögel

Die o.g. Vögel gehören der ökologischen Artengruppe der Greifvögel an. Der Mäusebussard ist noch flächendeckend verbreitet, während dagegen Baumfalke und Sperber über ganz Bayern nur lückenhaft verbreitet sind. Wichtiger Bestandteil ihres Lebensraumes sind einzelne punktuelle Strukturen, wie z.B. hohe Bäume, Gehölzränder oder hohe Leitungsmasten, wobei der freie Anflug eine wichtige Rolle spielt.

Lokale Population:

Der Baumfalke, landkreisbedeutsame Art und in der Region Schichtstufenland als Art der Vorwarnliste eingestuft, wurde vereinzelt im Landkreis in der Kulturlandschaft nachgewiesen, häufig in Siedlingsnähe. Als Brutplätze werden Gehölzränder oder einzeln stehende Bäume bevorzugt mit Nähe zu offenen Flächen. Mäusebussard und Sperber bauen ihre Nester hauptsächlich in Wäldern aber auch kleineren Feldgehölzen und Einzelbäumen. Nahrungshabitate der Arten sind vor allem kurzrasige offene Flächen wie Grünland, Äcker, Ranken, Raine.

Keine genaue Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population möglich, vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum als potenziell lokale Population mit ungünstigem Erhaltungszustand definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) x mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Wichtig für diese Greifvogelarten sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, welche als Jagdgebiete genutzt werden. Sie brüten in Wäldern, Gehölzrändern oder Feldgehölzen. Derartige Strukturen sind im Untersuchungsraum (südöstlich benachbarte Waldflächen in 400 m Entfernung, Feldgehölze in nördlicher Richtung in 200 m Entfernung) vorhanden, jedoch nicht im direkten Eingriffsbereich. Ihre potenziellen Fortpflanzungsstätten sind somit von der Baumaßnahme nicht betroffen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Eingriffsbereich stellen zwar Nahrungsquellen der Arten dar, jedoch befinden sich angrenzend im Norden und Osten noch ausreichend Offenlandstrukturen (Äcker, Wiesen, Magerrasen). Somit wirken sich die o.g. Verluste nicht als signifikant auf die jeweiligen Erhaltungszustände der potenziellen lokalen Populationen aus. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung / Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum von 1. 10. Bis 28.02. gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja x nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung ist nicht zu erwarten, da die potenziellen Brutplätze in einer Entfernung von mindestens 200 bis 400 m liegen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja x nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5

Greifvögel Baumfalke (*Falco subbuteo*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen der Arten oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Arten vermieden.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung / Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Arten (im Zeitraum von 1. 10. Bis 28.02. gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (vgl. grünordnerische Festsetzungen)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvögel

Der Bluthänfling ist ein typischer Vögel der offenen aber gehölzreichen Kulturlandschaft, d.h. er bevorzugt eher trockene, sonnige Flächen wie z.B. Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern. Er kommt aber auch Siedlungsrändern vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume vorhanden sind. In Bayern ist der Bluthänfling nur lückig verbreitet ist. Wichtiger Bestandteil seines Lebensraumes ist ein nahrungsreiches Umfeld (artenreiche Wildkrautflora mit Säumen und Ranken) sowie Gehölze und Bäume für die Anlage von Nestern.

Lokale Population:

Laut ABSP-Band Eichstätt (2010) ist die Art im ganzen Landkreis zerstreut mit gleichbleibender Bestandsentwicklung. Der Bluthänfling ist als landkreisbedeutsame Art eingestuft. In der regionalen Roten Liste Schichtstufenland wird er mit 3 (= gefährdet) angegeben.

Da keine genaue Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population möglich ist, wird der Bestand im Untersuchungsraum vorsorglich als potenziell lokale Population mit ungünstigem Erhaltungszustand definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Wichtig für diese Arte ist der offene bis halboffene Charakter der Landschaft, die durchsetzt ist mit Bäumen und Hecken, so wie sie im Untersuchungsraum vorkommen.

Fortpflanzungsstätten (Bäume und Hecken) sind durch die Rodung betroffen. Die direkt angrenzenden bzw. die 151 - 200 m nördlich des Eingriffsbereiches liegenden Hecken und Gehölzbestände können weiterhin als Brutplätze genutzt werden.

Durch die Überbauung der Acker- und Grünlandflächen mit den dazwischen liegenden Ranken gehen potenzielle Nahrungsquellen verloren. Jedoch sind im Untersuchungsraum, v.a. nördlich gelegen noch geeignete Strukturen (lw. Nutzflächen mit Ranken, Altgrasbestände, Säume, Magerrasenreste) vorhanden, so dass sich die o.g. Verluste nicht als signifikant auf den Erhaltungszustand der potenziellen lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Mit Anlage der Kompensationsfläche wurde ein geeigneter Lebensraum geschaffen (extensives Grünland, Streuobstwiese, Hecken) geschaffen, die die Art auf längere Sicht hin fördern können.

x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

<p>Bluthänfling (Carduelis cannabina)</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rodung / Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum von 1. 10. Bis 28.02. gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (vgl. grünordnerische Festsetzungen) ▪ Schutz der direkt nördlich angrenzenden Heckenbestände mit Säumen und Ranken während der Bauzeit (vgl. grünordnerische Festsetzungen) <p>x CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage einer Streuobstwiese mit Grünlandextensivierung im nördlichen Umkreis von 200 m als Ausgleich (Pflanzung erfolgte bereits im Herbst 2012) <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Eine lärmbedingte Beeinträchtigung der Brutplätze in den direkt nördlich angrenzenden Gehölzstrukturen ist während der Bauzeit möglich. Es besteht aber im nördlichen und östlichen Umkreis offene aber gehölzreiche Kulturlandschaft in einer Entfernung von ca. 150-400 m zum Erschließungsbereich, in der sich Störungen nicht auswirken werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Baubedingte Tötungen von Individuen der fünf Arten oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Arten vermieden.</p> <p>x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rodung / Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum von 1. 10. bis 28.02. gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (vgl. grünordnerische Festsetzungen) <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

<p>Feldsperling (Passer montanus)</p>	
<p>Europäische Vogelart nach VRL</p>	
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen x potenziell möglich Status: Brutvogel</p> <p>Der Feldsperling ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet. Er ist ein Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden ebenso angenommen.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>In der regionalen Roten Liste Schichtstufenland ist der Feldsperling mit „V“ als Art der Vorwarnliste eingestuft. Aufgrund der Artenausstattung im Untersuchungsraum muss ein Vorkommen angenommen werden. Da jedoch keine genaue Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Untersuchungsraum als potenziell lokale Population mit günstigem Erhaltungszustand definiert.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	

Feldsperling (Passer montanus)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Feldsperling bevorzugt natürliche (Bäume) oder im Randbereich ländlicher Siedlungen auch Niststätten an Gebäuden. Durch die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Rodung von Gehölzen) können potenzielle Brutplätze verloren gehen. Da die zu entfernenden Baum-Strauch-Hecken jedoch erst 10 – 15 Jahre alt sind, wurden im Baumbestand noch keine Bruthöhlen vorgefunden. Der Hauptanteil der Brutplätze liegt daher außerhalb des Eingriffsbereichs in den angrenzenden Siedlungsbereichen (Gärten, Gebäuden) sowie in den 200 m nördlich gelegenen älteren Hecken- oder in den ca. 400 m östlich gelegenen Waldbeständen. Die Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings sind somit von der Baumaßnahme kaum betroffen.

Jedoch wird durch die Räumung der kleinflächig strukturierten Wiesen- und Ackerflächen ein potenzieller Lebensraum des Feldsperlings zerstört. Da aber im direkten nördlichen und östlichen Umkreis noch ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen mit Ranken und Rainen existieren, ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der möglichen lokalen Population auszugehen.

- x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Rodung / Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum von 1. 10. bis 28.02. gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (vgl. grünordnerische Festsetzungen)
 - Schutz der direkt nördlich angrenzenden Heckenbestände mit Säumen und Ranken während der Bauzeit (vgl. grünordnerische Festsetzungen)
 - Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich nach Abschluss der Erschließungsarbeiten

- x CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Anlage einer Streuobstwiese mit Grünlandextensivierung im nördlichen Umkreis von 200 m als Ausgleich (Pflanzung erfolgte bereits im Herbst 2012)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da die Brutplätze des Feldsperlings im Siedlungsbereich bzw. in den umgebenden Wäldern und Feldgehölzen liegen, ist aufgrund der Entfernung von 220 bis 400 m nicht von einer Beeinträchtigung der Brutplätze während der Bauphase auszugehen. Die baldige Umsetzung der nördlichen Ortsrandeingrünung fördert den Struktureichtum in der Landschaft und kann sich positiv auf den Bestand dieser Art auswirken.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen der fünf Arten oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Arten vermieden.

- x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Rodung / Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum von 1. 10. bis 28.02. gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (vgl. grünordnerische Festsetzungen)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Im Untersuchungsraum wurden keine weiteren streng geschützten Arten nachgewiesen.

5 Fazit

Als Ergebnis der vorliegenden Analyse kann festgestellt werden, dass die geplante Bebauung aufgrund der Artenausstattung (gut strukturierte Baum-Strauch-Hecken) im Eingriffsbereich vor allem Auswirkungen auf Heckenvögel erwarten lässt.

Unter Berücksichtigung der im Grünordnungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme werden vorhabensbedingt keine Verstöße gegen die Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst. Dazu trägt auch die gute Lebensraumausstattung (Hecken, Feldgehölze, Magerrasen, Wälder) in der nahen Umgebung mit bei.

Die Gewährung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nach derzeitigem Daten- und Planungsstand nicht notwendig.

6 Literaturverzeichnis

BNATSchG 2009: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) m.W.v. 14.02.2012.

BAYNATSchG 2011: Bayerisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2011.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2012: Artenschutzkartierung Bayern: Arteninformation zu saP-relevanten Arten, Stand: 1.11.2012.

FIN-WEB 2011: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online-Viewer.

PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH 2010: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Eichstätt - aktualisierter Textband, Hrsg.: Bay. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München; Projektleitung: BayLfU, Augsburg.